

Stellungnahme des Landesseniorenbeirats zum Entwurf des Landesdemokratiefördergesetzes (LDFG)

- Die Landesseniorenmitwirkungsstellen bedauern, dass sie nicht am Vorbereitungsprozess zur Erarbeitung eines Demokratieförderungsgesetzes beteiligt wurden. Sie verfügen über umfassende langjährige Erfahrungen und Erkenntnisse in Umsetzung demokratischer Prozesse und Aktivitäten.
- Der LSBB Landesseniorenbeirat Berlin (LSBB) wirkt mit dieser Stellungnahme am Entwurf mit. Er unterstützt hiermit die Verabschiedung des Landesdemokratiefördergesetzes und begrüßt die Benennung als stimmberechtigtes Mitglied unter § 9.

In der folgenden Stellungnahme werden die Anmerkungen und Empfehlungen aus Sicht des LSBB angeführt:

- Es fällt auf, dass weder im Text von § 1 Absatz 2 noch in der Begründung des Entwurfs neben dem Grundgesetz die Verfassung von Berlin als Grundlage für die Demokratieförderung genannt wird. Die Benennung aller verfassungsrechtlichen Grundlagen wird als sehr empfehlenswert erachtet.
- Die in § 1 Absatz 1 des RefE-LDFG beschriebenen Ziele und Grundsätze setzen die Demokratieförderung erst an dritter Stelle der Zielbeschreibung nach der Stärkung und Förderung zivilgesellschaftlicher Strukturen und Maßnahmen und dem Aufbau und der Weiterentwicklung staatlicher Strukturen vor. Dieser Prioritätensetzung wird widersprochen. Absolut vorrangig ist die Beschreibung der Stärkung der Demokratie, erst danach ist das demokratische Engagement als Folge der beschriebenen Absicht zu bestimmen.
- Die Regelungen in § 2 Absatz 1 des Entwurfs bedürfen einer sachlichen Neugliederung, um die unterschiedlichen Aufgabenfelder als künftige Förderungsgegenstände zielgenauer zu beschreiben. Die bisherige Textfassung mit

den vielen unbestimmten Rechtsbegriffen lässt völlig offen, welche Förderziele tatsächlich angestrebt werden. Bedenklich ist zudem, dass die Aufzählung in Absatz 1 als abschließend betrachtet wird. Die gesellschaftlichen Entwicklungen lassen neue Entwicklungen erwarten, auf die reagiert werden muss. Der Gesetzesvorschlag schließt dies jedoch bedauerlicherweise aus.

- § 2 Absatz 2 des Entwurfs enthält keine Verweise auf Bundesprogramme u.a. "Demokratie leben!". Ungeklärt ist auch auf welche Weise eine Abstimmung zwischen Bund und Land erfolgt. Unerlässlich ist auch der Verweis auf andere Programmbereiche wie z.B. "Partnerschaften für Demokratie", "Innovationsprojekte" sowie "Extremismusprävention in Strafvollzug und Bewährungshilfe".
- Die Demokratieförderung wird in Absatz 4 von § 1 RefE-LDFG als Daueraufgabe des Landes Berlin und in der Begründung zu Absatz 1 des Entwurfs als Querschnittsaufgabe beschrieben, ohne dass rechtsverbindlich nach hiesiger Kenntnis dies im Gesamtkatalog der Aufgaben und bei den Festlegungen der Querschnittsfelder zum Landesorganisationsgesetz berücksichtigt wurde. Dieser Mangel ist dringend zu beheben, um das angestrebte Ziel der sicheren Finanzierung der Zielsetzungen des Gesetzes zu unterstreichen.
- Ergänzungsbedürftig sind mindestens die Ausführungen in der Begründung zu § 2 Absatz 2 RefE-LDFG hinsichtlich des Seniorenmitwirkungsgesetzes. Es wird darauf bestanden, dass dieses Grundlagengesetz für die Mitwirkung der Seniorinnen und Senioren an dieser Stelle genannt wird, da es bei der Demokratieförderung auch darauf ankommt, die älteren Menschen mit zu erfassen, um sie nicht weiter bei den Fördermaßnahmen - wie bisher - auszuschließen.
- Beim § 6 (1) 2. sollten die Seniorenbegegnungsstätten unter den Beispielen mit aufgeführt werden.
- Die Regelungen in § 2 Absatz 1 des Entwurfs bedürfen einer sachlichen Neugliederung, um die unterschiedlichen Aufgabenfelder als künftige Förderungsgegenstände zielgenauer zu beschreiben. Die bisherige Textfassung mit den vielen unbestimmten Rechtsbegriffen lässt völlig offen, welche Förderziele tatsächlich angestrebt werden. Bedenklich ist zudem, dass die Aufzählung in Absatz 1 als abschließend betrachtet wird. Die gesellschaftlichen Entwicklungen lassen neue

Entwicklungen erwarten, auf die reagiert werden muss. Der Gesetzesvorschlag schließt dies jedoch bedauerlicherweise aus.

- Die im Teil 2 - Maßnahmen der Demokratieförderung - Kapitel 1 - beschriebenen Inhalte lassen transparente Strukturen nicht erkennen. Es ist doch völlig unverständlich, dass SenKultGZ einen Landesdemokratieförderplan erstellt und eine Arbeitsgruppe mit Beteiligung der Bezirke einrichtet und bei der SenASGIVA die Geschäftsstelle des Landesbeirats für Demokratieförderung mit allen Rechten und Pflichten angesiedelt ist. Die künftige Zuordnung und Aufgabenstellung der Koordination zur Demokratieförderung bedarf dringend einer Festlegung im Bezirksverwaltungsgesetz, und zwar verbunden mit einer Zuschreibung der Beschlussfassung über den bezirklichen Demokratieförderplan bei der Bezirksverordnetenversammlung.
- In den §§ 3 bis 5 des Entwurfs fehlen Regelungen über die eigenen Fördermaßnahmen der Hauptverwaltung und der Bezirksverwaltungen. Die bisher vorgesehenen Vorschriften lassen dies nicht explizit zu, sie könnten so ausgelegt werden, dass die Berliner Verwaltung keine eigenen Maßnahmen durchführen darf.
- § 6 ist um einen Absatz zu ergänzen, der die Geltung des Landeshaushaltsordnung vorsieht und dem Senat die Möglichkeit einräumt, durch Rechtsverordnung die Förderrichtlinien zur Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des gesetzlichen Auftrages zu bestimmen.
- Neben der Evaluation ist eine wissenschaftliche Begleitung der aller Vorhaben und Maßnahmen in einem Absatz 2 von § 11 des Entwurfs vorzusehen.